



## **Präambel**

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und gewährt die Anschlussnutzung auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Anschlussnutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages.

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Strombezugs durch den Anschlussnutzer.
- 1.2 Die entgeltpflichtige Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Diese wird in einem separaten Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

### **2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung**

Der Netzbetreiber gewährt dem Anschlussnutzer die Nutzung des Anschlusses unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend StromNZV § 4 Abs. 3 zugeordnet ist und
- eine Netznutzungsregelung nach Ziffer 1.2 dieses Vertrages besteht sowie
- für die Abnahmestelle gemäß Ziff. 6 besteht.

### **3. Qualität und Umfang der Stromentnahme**

- 3.1. Der Netzbetreiber trägt im Rahmen der vertraglichen Regelung dafür Sorge, dass der Anschlussnutzer Drehstrom im Rahmen der Vorgaben des Vertrages gemäß Ziff. 6 mit einer Spannung von etwa 0,4/10/20 oder 110 kV entnehmen kann. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.
- 3.2. Der Netzbetreiber gibt vor, welche Spannung maßgebend sein soll.
- 3.3. Spannung und Frequenz werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte können betrieben werden. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

#### **4. Ersatzbelieferung mit Elektrischer Energie**

- 4.1 In § 4 Abs. 3 StromNZV ist geregelt, dass die Entnahmestelle in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist.
- 4.2 Ist die Entnahmestelle des Anschlussnutzers keinem Bilanzkreis zugeordnet, z.B. weil kein Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten besteht und somit die Entnahmestelle nicht Bestandteil eines Bilanzkreisvertrages eines Stromlieferanten ist oder weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Abwicklung von Energielieferungen über die Entnahmestelle besteht, so wird der Anschlussnutzer in der Niederspannungsebene im Wege der Ersatzbelieferung gemäß § 38 EnWG von dem Unternehmen beliefert, welches nach § 36 Absatz 2 EnWG die Grundversorgungspflicht im Netzgebiet des Netzbetreibers abdeckt.
- 4.3 Der Netzbetreiber benachrichtigt den Grundversorger, wenn eine Entnahmestelle eines Anschlussnutzers keinem Bilanzkreis zugeordnet ist.
- 4.4 Ist die Entnahmestelle keinem Bilanzkreis und auch nicht im Wege der Ersatzbelieferung dem Grundversorger zugeordnet, wird der Entnahmestelle unverzüglich durch Unterbrechung der Netznutzung die Energieentnahme unterbunden. Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Anschlussnutzer vor der Unterbrechung der Netznutzung.

#### **5. Pflichten des Anschlussnutzers**

- 5.1. Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 5.2. An der Entnahmestelle darf ein Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$  induktiv nicht unterschritten werden.
- 5.3. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber selbst oder durch seinen Lieferanten den Wegfall seines Strombedarfs an der vertraglichen Entnahmestelle unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

## **6. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung**

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer bzw. den von ihm personenverschiedenen Grundstückseigentümer geregelt. Die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

## **7. Messung und Ablesung**

- 7.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 7.2 Die Messung erfolgt bei Anschlussnutzern mit Lastprofilmessung durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Anschlussnutzer ohne Lastprofilmessung, erfolgt die Messung durch eine registrierende 1/4-h-Leistungsmessung.
- 7.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 7.4 Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 7.5 Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Anschlussnutzers mit einer registrierenden  $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN MeteringCode 2004 bzw. dessen deren Nachfolgeregelungen.
- 7.7 Für Anschlussnutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 7.8 Der Anschlussnutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden im Regelfall nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 7.9 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **8. Störungen und Unterbrechungen der Anschlussnutzung**

- 8.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abgabe der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- 8.2 Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Anschlussnutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Netznutzung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Pflichten aus dem Anschlussnutzungsvertrag, zuwider handelt oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzern oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
  - d) eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen bzw. zu verhindern.

Bei anderen Zuwiderhandlungen kann der Netzbetreiber die Anlagen zwei Wochen nach Androhung vom Netz trennen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Trennung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Letzteres gilt im Falle von Abs. 1 Buchstabe d) nur, wenn der Abschlussnutzer die Unterbrechung des Vertrages oder gesetzeswidriges Verhalten veranlasst hat.

## 9. Haftungsbestimmungen

- 9.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe der **Anlage 1** zum Anschlussnutzungsvertrag. Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- 9.2 Schadenersatzansprüche der in Ziffer 9.1 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt, an welchem der Anschlussnutzer von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber Kenntnis erlangt. Schweben zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## 10. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

- 10.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 10.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder beendet ist.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBl I, S.684 – 692) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende AVBEltV ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese Regelung anstelle der AVBEltV ergänzend zum Vertrag.



- 11.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 11.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 11.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 11.6 Der Netzbetreiber verarbeitet und speichert unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten. Er ist berechtigt, diese Daten dritten Netzbetreibern oder Lieferanten in dem Umfang zugänglich zu machen, in welchem es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Anschlussnutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.
- 11.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des VU-Kaufrechts.



11.8 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

11.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

11.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
VNB

### **Anlagen**

Anlage 1 Haftungsbestimmung  
Anlage 2 AVBEltV in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung (*auf Anforderung*)

**Haftungsbestimmungen**

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden des Anschlussnutzers, die dieser durch Störungen oder Unterbrechungen der Anschlussnutzung erleidet aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnutzers, es denn, dass der Schaden von dem Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden von dem Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht worden ist oder
  - c) eines Vermögensschadens des Anschlussnutzers, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers, eines Vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
  
2. Bei grobfahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer auf jeweils 2.500 € begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
  - 2.500.000,00 € bei einer Versorgung bis zu 100.000 Anschlussnutzern
  - 5.000.000,00 € bei einer Versorgung bis zu 200.000 Anschlussnutzern
  - 7.500.000,00 € bei einer Versorgung bis zu einer Million Anschlussnutzern
  - 10.000.000,00 € bei einer Versorgung von mehr als einer Million Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenze werden Schäden sämtlicher Anschlussnutzer einbezogen, die elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers entnehmen, wenn dies vereinbart und die Haftung auf 2.500 € begrenzt ist.
  
3. Die Ziffern 1. und 2. sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die sie gegen einen dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt
  - a) bei Netzbetreibern, bei denen bis zu 50.000 Anschlussnutzern (mittelbaren) Zugang zu dem jeweiligen Netz haben, auf das Dreifache,
  - b) bei allen übrigen Netzbetreibern auf das Zehnfache

des Höchstbetrages, für den sie gegenüber Anschlussnutzern den unmittelbaren Zugang zu ihrem Verteilungsnetz haben, haften. Haben Anschlussnutzer keinen Zugang zum Netz, so ist die Haftung dritter Netzbetreiber auf 50 Millionen € begrenzt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
  
4. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
  
5. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
  
6. Der Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.